

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 30. Juni** **2003**

Datum	I n h a l t	Seite
25.6.2003	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 301-1-J, 2032-4-1-F, 2022-1-I, 630-2-13-F, 2032-1-1-F, 2030-2-1-2-F, 2030-2-20-F, 2030-2-20-2-UK, 2030-2-25-F, 2030-2-26-F, 2030-3-7-1-L, 2038-3-2-7-I, 2170-2-1-A, 303-1-2-J, 303-1-3-J	374
3.6.2003	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2003/2004 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzu- nehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2003/2004) 2210-8-2-5-WFK	383
4.6.2003	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	393
10.6.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	394
20.6.2003	Verordnung über das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München als Anstalt des öffentlichen Rechts (Klinikumsverordnung rechts der Isar - MRIKlinV) 2210-2-20-WFK	395
22.5.2003	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	414

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juni 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 22 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Art. 79a eingefügt:
„Art. 79a Verfall“
- c) In Art. 88 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- d) In Art. 115 wird das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
- e) Die Überschrift des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Ausbildungskostenerstattung;
Fortbildungskostenerstattung“

- f) Es wird folgender Art. 144c eingefügt:
„Art. 144c Fortbildungskostenerstattung“
 - g) Die Worte „Art. 149 (aufgehoben)“ werden durch die Worte „Art. 149 Übergangsregelung zu den Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit“ ersetzt.
2. In Art. 22 wird in der Überschrift sowie in Satz 2 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kunsthochschule“ die Worte „oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium an einer Fachhochschule“ eingefügt.
4. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 wird das Amt so gleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte

- 1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
- 2. innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

c) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Wird der Beamte in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Abs. 1 Satz 1 versetzt oder umgesetzt, das in derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter.“

d) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 8 bis 11.

- e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt, in Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. Art. 32b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Art. 32a Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 bis 8 und 11 gelten entsprechend.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

6. In Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

7. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines

körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Die Satznummerierung 1 entfällt; zudem werden in Nr. 2 die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. Dem Art. 58 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“

9. Es wird folgender Art. 79a eingefügt:

„Art. 79a

Verfall

(1) ¹Hat der Beamte eine Belohnung oder ein Geschenk unter Verstoß gegen Art. 79 angenommen, so wird der Verfall dieser Gegenstände angeordnet. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Dienstherr nicht der Freistaat Bayern ist und dem Dienstherrn wegen eines mit der Annahme des Geschenks oder der Belohnung in Zusammenhang stehenden Dienstvergehens ein Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz gegen den Beamten zusteht.

(2) Die Anordnung des Verfalls erfolgt durch die nach Art. 79 Sätze 2 und 3 zuständige Dienstbehörde.

(3) ¹Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. ²Sie kann sich darüber hinaus auf die Gegenstände erstrecken, die der Beamte durch Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat. ³So weit der Verfall eines bestimmten Gegenstands wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich ist, ordnet die nach Abs. 2 zuständige Dienstbehörde den Verfall eines Geldbetrags an, der dem Wert des Erlangten entspricht.

(4) ¹Wird der Verfall eines Gegenstands angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Bestandskraft der Entscheidung auf den Freistaat Bayern über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. ²Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(5) Der Beamte hat dem Freistaat Bayern die verfallenen Gegenstände herauszugeben.

(6) §§ 73b und 73c Abs. 1 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.

(7) Die Anordnung des Verfalls nach dieser Vorschrift unterbleibt, soweit der strafrechtliche Verfall angeordnet worden ist oder angeordnet werden kann.“

10. In Art. 80 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von drei Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.

11. Art. 80c Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Art. 80b Abs. 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“

12. Art. 80d wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 56 Abs. 5“ jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

13. Art. 80e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80b Abs. 2“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

14. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten „(Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)“ die Worte „oder gegen Art. 79a (Verfall)“ eingefügt.

15. Art. 86b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Stadt- und Umlandbereich München ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-U) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.“

b) Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben, der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

16. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zeit eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

17. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist“ durch die Worte „der Beamte verstorben ist“ ersetzt.
18. In Art. 115 wird in der Überschrift sowie in Abs. 3 Satz 1 das Wort „Ausleseverfahren“ durch das Wort „Auswahlverfahren“ ersetzt.
19. In Art. 137 werden nach dem Wort „Wirtschaftsverwaltung“ ein Komma und die Worte „in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung“ eingefügt.
20. Die Überschrift von Abschnitt IX erhält folgende Fassung:

„Abschnitt IX

Ausbildungskostenerstattung;
Fortbildungskostenerstattung“

21. Es wird folgender Art. 144c eingefügt:

„Art. 144c

Fortbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechselt ein Beamter innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung zu einem anderen Dienstherrn, so hat er dem bisherigen Dienstherrn die Fortbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Ein mehrfacher Wechsel steht einer erneuten Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der bisherige Dienstherr den Wechsel angeordnet hat. ⁴Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte seine Entlassung verlangt.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag entspricht den für die Fortbildungsveranstaltung angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. ²Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte seit Abschluss der Fortbildungsveranstaltung bei seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um die Hälfte. ³Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nur erhoben, wenn

die Fortbildungsveranstaltung eine Dauer von insgesamt vier Wochen überschreitet,

die Kosten je Fortbildungstag 500 € übersteigen und

das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(4) Die Entscheidung trifft der unmittelbare Dienstvorgesetzte.“

22. Art. 148 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Satz 2 gilt für Beamte entsprechend, die am 1. Januar 2003

1. bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind oder

2. sich in einem Arbeitszeitmodell mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 Abs. 3 oder in Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 80a Abs. 4 befinden, sofern

a) der Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch anschließende volle Freistellung vom Dienst erfolgt und

b) sich der Zeitraum der Freistellung bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Beamte das 63. Lebensjahr bereits vollendet.“

23. Art. 149 erhält folgende Fassung:

„Art. 149

Übergangsregelung zu den Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Beamten, denen ein Amt nach Art. 32a Abs. 1 oder Abs. 3 in der bis einschließlich 30. Juni 2003 geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und die im Zeitpunkt der Ernennung die Voraussetzung von Art. 32a Abs. 2 Nr. 2 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung erfüllt haben, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

24. Art. 156 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben, die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.

§ 2

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301–1–J), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Art. 8d erhält folgende Fassung:

„Art. 8d Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

- b) Art. 10 erhält folgende Fassung:

„Art. 10 Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“

- c) In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.

- d) In Art. 66 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.

2. In Art. 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 189 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 128 Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ durch die Worte „oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 2 und 3.
- cc) In Satz 3 (neu) werden die Worte „nach Art. 8c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Worte „im Blockmodell“ ersetzt.
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Für Richter, denen vor dem 1. Januar 2003 Ermäßigung des Dienstes gemäß Art. 8a Abs. 4 oder Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands gewährt worden ist, gilt Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben; der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.
- b) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
5. Art. 8b wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- b) Abs. 3 (neu) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
6. Art. 8c wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Einem Richter auf Lebenszeit, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersdienstermäßigung mit der Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes, höchstens jedoch mit der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums durchschnittlich geleisteten Dienstes zu gewähren, wenn
1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes eine Ermäßigung des Dienstes zulässt,
 2. der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersdienstermäßigung drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
 3. die Altersdienstermäßigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
 4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten. ³Bei schwerbehinderten Richtern im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr.
- (2) Alterdienstermäßigung im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes kann in der Weise gewährt werden, dass
1. während des gesamten Bewilligungszeitraums der Dienst durchgehend in diesem Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell)
- oder
2. der vollen dienstlichen Inanspruchnahme während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums eine vollständige Freistellung vom Dienst in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums folgt (Blockmodell).“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Einem Antrag auf Altersdienstermäßigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes darf nur entsprochen werden, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter in der Ansparphase Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet (modifiziertes Blockmodell). ²Bei Altersdienstermäßigung im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
- d) In Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 im Blockmodell“ durch die Worte „im Blockmodell oder im modifizierten Blockmodell“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 (neu) Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 (neu) Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
7. Art. 8d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht“.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1 und 3 und nach Art. 80b Abs. 1, Art. 80c Abs. 1 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes darf insgesamt zwölf Jahre nicht überschreiten. ²In den Fällen des Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist. ³In den Fällen des Art. 8b Abs. 3 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte; Beschlussfähigkeit“
- b) Der bisherige Wortlaut in Abs. 2 wird Satz 1; zudem wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Eine erneute Berufung ist zulässig.“
- d) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.“
9. Art. 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 34 Abs. 3 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
11. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ die Worte „oder bei der Herabsetzung des Dienstes auf Grund begrenzter Dienstfähigkeit“ eingefügt.
12. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Art. 10 Abs. 1 des Rechtsstellungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 33 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ ersetzt.
13. Art. 56 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung 1 entfällt.
14. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Landesanwälte“ gestrichen.
15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsanwalt, wirkt ein Staatsanwalt als nichtständiger Beisitzer mit. ³Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt,
- wirkt ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständiger Beisitzer mit.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „eines Gerichtszweigs“ die Worte „oder der Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Als weitere ständige Mitglieder bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit; hierbei ist es an die Reihenfolge in der Vorschlagsliste des Präsidiums des Verwaltungsgerichtshofs gebunden.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Bei der Bestellung der nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden nichtständigen Mitglieder ist das Präsidium des Oberlandesgerichts an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden. ²Die Vorschlagslisten für die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit reicht das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofs, die Vorschlagslisten für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit das Präsidium des Landessozialgerichts ein.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
17. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Ist der Betroffene zur Zeit der Einleitung Staatsanwalt, wirken zwei Staatsanwälte als nichtständige Beisitzer mit. ³Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Landesanwalt, wirken zwei Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit als nichtständige Beisitzer mit.“
18. In Art. 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nichtständigen“ das Wort „richterlichen“ eingefügt.
19. In der Überschrift des Vierten Abschnitts, Teil II, Nr. 4 werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
20. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Landesanwälte“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte mitwirkenden nichtständigen Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

21. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fall der Fortführung des Verfahrens ist mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung zugestellt wird, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.“

b) Dem Abs. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten sind zu erstatten.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2002 (GVBl S. 991) erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstreisende, die in ihrem Fahrzeug Personen mitgenommen haben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen denselben Dienstherrn haben, erhalten Mitnahmeentschädigung je Person und Kilometer in Höhe von 0,02 € bei Benutzung eines Kraftwagens und in Höhe von 0,01 € bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers.“

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Satz 1 werden die Worte „wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. In Art. 44 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „Art. 79a BayBG gilt entsprechend.“ angefügt.
3. In Art. 45 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ ersetzt.
4. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004

Art. 19 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F) wird aufgehoben.

§ 6

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) erhalten folgende Fassung:

„²Unbeschadet des Selbstbehalts nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV wird bei Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze ein Selbstbehalt von 25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abgezogen. ³Der Selbstbehalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb BhV kommt höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr zur Anwendung.“

§ 7

Änderung der Laufbahnverordnung

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 13 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

§ 9

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90, BayRS 2030-2-20-2-UK) erhält folgende Fassung:

- „3. Lehrkräfte, die sich wegen eines vor dem 1. Januar 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kindes im Erziehungsurlaub befinden und eine Teilzeitbeschäftigung ausüben,“

§ 10

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 2003 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Elternzeit“
 - b) In § 12 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In den §§ 13, 14 und 15 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ und die Worte „dem Erziehungsurlaub“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III
Elternzeit“
4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Abs. 1 und 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ jeweils durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Können Beamte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 4 Abs. 1 der Bayerischen Mutterschutzverordnung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.“
 - e) In Abs. 4 werden die Worte „Der Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Die Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ jeweils durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
6. In § 14 werden in der Überschrift und der Vorschrift jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zeit des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „Dauer der Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „eines Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „einer Elternzeit“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „einem gemeinsamen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „einer gemeinsamen Elternzeit“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

9. In § 22 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „(Erziehungsurlaub)“ durch das Wort „(Elternzeit)“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

§ 5a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen – Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV – (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 988) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „einen Erziehungsurlaub“ durch die Worte „eine Elternzeit“ und die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)

In § 5a Abs. 1 der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM – vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030-3-7-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2002 (GVBl S. 907), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern

In § 7 Abs. 5 der Zulassungs-, Ausbildungs- und

Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/htD) vom 9. Juni 2000 (GVBl S. 372, BayRS 2038-3-2-7-I) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 15. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 20, BayRS 2170-2-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

In § 3 Nr. 4 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 27. Juli 1999 (GVBl S. 339, BayRS 303-1-2-J) wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 60, BayRS 303-1-3-J), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl S. 1044), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

§ 17

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 7 bis 16 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

– § 1 Nr. 22, § 2 Nr. 3 Buchst. b und § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003

– § 9 am 1. August 2003

in Kraft.

§ 19

Übergangsregelung

¹§ 1 Nr. 16 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Doppelbuchst. bb, § 4 Nr. 4 Buchst. a sowie §§ 7, 8 Nr. 1, §§ 10 bis 16 gelten nicht für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren wurden oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. ²Für diese gelten die Vorschriften in den bisher geltenden Fassungen weiter.

München, den 25. Juni 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Europäische Wirtschaft	84	1	74	1	65	1	57	1		
European Economic Studies Bachelor	49	1	37	1	27	1				
European Economic Studies Master	12	1	10	1						
Germanistik	53									
Germanistik Magister-HF	10									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	50									
Psychologie	52	0	48	0	44	0	41	0		
Psychologie Magister-NF	7	0	6	0	5	0	4	0		
Volkswirtschaftslehre	1									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	1									
Wirtschaftsinformatik	102	1	92	1	83	1	74	1		
Wirtschaftspädagogik	49	1	49	1	49	1	49	1		
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie	29	1	29	1	29	0	0	0		
Universität Bayreuth										
Betriebswirtschaftslehre	247									
Biochemie	40	0	40	0	40	0	40	0		
Biologie	70	0	70	0	70	0	55	0		
Geoökologie	86	0	71	0	59	0	49	0		
Rechtswissenschaft	326									
Sportökonomie	70	0	62	0	55	0	49	0		
Volkswirtschaftslehre	49									
Universität Passau										
Betriebswirtschaftslehre	241	0	221	0	203	0	187	0		
European Studies Bachelor	52	51	52	0	0	0				
Rechtswissenschaft	335									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	189	186	185	183	182	180	179	177		
Volkswirtschaftslehre	78	0	45	0	26	0	15	0		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Regensburg										
Betriebswirtschaftslehre	207	64	178	55	153	47	131	41		
Betriebswirtschaftslehre Magister-HF	5	4	5	4	5	4	5	4		
Biochemie	20	0	17	0	15	0	13	0		
Biologie	114	0	93	0	91	0	74	0		
Informationswissenschaft Magister-HF	25	12	21	10	18	9	16	8		
Informationswissenschaft Magister-NF	3	2	2	1	2	1	1	1		
Medizin Vorklinik	157	0	165	0						
Medizin Klinik	125	47	117	60	60	60				
Pharmazie	97	0	86	0	76	0	67	0		
Psychologie	80	0	74	0	69	0	64	0		
Volkswirtschaftslehre	112	35	96	30	82	26	71	22		
Wirtschaftsinformatik	70	0	65	0	61	0	57	0		
Wirtschaftsinformatik Magister-HF	8	0	7	0	5	0	4	0		
Zahnmedizin	41	38	38	35	34	32	32	29	29	27
Universität Würzburg										
Betriebswirtschaftslehre	226	0	178	0	140	0	110	0		
Biologie	138									
Biologie Bachelor	20									
Biomedizin Bachelor	26	0	24	0	22	0				
Lebensmittelchemie	12	5	11	5	11	4	10	4		
Medizin Vorklinik	121	129	127	123						
Medizin Klinik	127	126	127	126	127	126				
Pharmazie	46	43	43	41	40	38	37	35		
Psychologie	51	47	45	41	39	36	35	32		
Psychologie Magister-NF	5									
Rechtswissenschaft	265									
Wirtschaftsinformatik Bachelor	30	0	25	0	21	0				
Zahnmedizin	44	42	43	41	41	40	40	38	39	37

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien										
Universität Bamberg										
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	2	0	2	0	2	0	2	0		
Universität Bayreuth										
Biologie	25	0	21	0	18	0	15	0		
Universität Regensburg										
Biologie	25	0	24	0	23	0	22	0		
Universität Würzburg										
Biologie	24									
c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter										
Universität Augsburg										
Deutsch/Lehramt an Grund- und Hauptschulen	91	0	91	0	91	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	220	0	220	0	220	0				
Universität Bamberg										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	80	0	76	0	72	0				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	9	0	8	0	8	0				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	2	0	2	0	2	0				
Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	1	0	1	0	1	0				
Universität Bayreuth										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	25	0	25	0	25	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	89	0	79	0	70	0				

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Passau										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	80	27	76	26	72	25				
Universität Regensburg										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	20	0	19	0	18	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	135	0	127	0	119	0				
Universität Würzburg										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	24									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	94	0	94	0	94	0				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen	35	0	32	0	29	0				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	175	29	154	26	136	23	120	20		
Sonderpädagogische Qualifikationen	25	8								

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 2004** als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Universität Augsburg

Betriebswirtschaftslehre	0	435	0	435	0	435	0	435
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	0	31	0	31	0	0		
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	0							
Medienpädagogik Magister-NF	0							
Medien und Kommunikation Bachelor	0							
Pädagogik	0							
Psychologie Magister-NF	13							
Rechtswissenschaft	0							

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Rechtswissenschaft	68									
Wirtschaftsinformatik Bachelor	0	28	0	23	0	20				
Zahnmedizin	43	43	42	42	40	41	39	39	38	38

**b) Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien**

Universität Bamberg

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	2	0	2	0	2	0	2
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität Bayreuth

Biologie	0	23	0	19	0	16	0	14
----------	---	----	---	----	---	----	---	----

Universität Regensburg

Biologie	0	24	0	23	0	22	0	21
----------	---	----	---	----	---	----	---	----

Universität Würzburg

Biologie	0							
----------	---	--	--	--	--	--	--	--

**c) Studiengänge mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung
für sonstige Lehrämter**

Universität Augsburg

Deutsch/Lehramt an Grund- und Hauptschulen	0	91	0	91	0	91
---	---	----	---	----	---	----

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	220	0	220	0	220
--	---	-----	---	-----	---	-----

Universität Bamberg

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	78	0	74	0	70
--	---	----	---	----	---	----

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	9	0	8	0	8
---	---	---	---	---	---	---

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	2	0	2	0	2
---	---	---	---	---	---	---

Psychologie mit schulp-psychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	0	1	0	1	0	1
--	---	---	---	---	---	---

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Universität Bayreuth										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	0	25	0	25	0	25				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	84	0	75	0	66				
Universität Passau										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	28	78	27	74	25	70				
Universität Regensburg										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	0	20	0	19	0	18				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	131	0	123	0	115				
Universität Würzburg										
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	94	0	94	0	94				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen	0	33	0	30	0	27				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	31	164	28	145	24	128	21	112		
Sonderpädagogische Qualifikationen	8	25								

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 2003/2004 und zum Sommersemester 2004 jeweils 60 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. ⁵§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 4. November 1993 (GVBl S. 849, BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Abs. 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Abs. 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2003/2004 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2004 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitgegeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2004 außer Kraft.

München, den 3. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Vergabeverordnung ZVS**

Vom 4. Juni 2003

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 9 und 14 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2002 (GVBl S. 201), erhält folgende Fassung:

„1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX),“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2003/2004.

München, den 4. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

9210-2-W

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 10. Juni 2003

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

§ 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Steuerer von Flugmodellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO – mit einer höchstzulässigen Startmasse von über 150 Kilogramm und von sonstigem Luftfahrtgerät, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 LuftVZO verkehrszulassungspflichtig ist sowie der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG –, §§ 20 bis 29 LuftVZO); ausgenommen hiervon bleiben die Erlaubnisse, die zugleich mit der Instrumentenflugberechtigung erteilt oder nachträglich um die Instrumentenflugberechtigung erweitert werden;“

b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Anerkennung flugmedizinischer Sachverständiger (fliegerärztlicher Untersuchungsstellen) für die Erteilung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 für Privatflugzeugführer, Privathubschrauberführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer mit der Lizenz nach § 46 Abs. 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal und Führer von Luftsportgeräten gemäß § 4 LuftVG und § 24e LuftVZO;“

c) Die bisherigen Nrn. 2 bis 22 werden Nrn. 3 bis 23.

d) Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. die Aufsicht innerhalb der in den Nrn. 1 bis 18 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;“

2. In Abs. 4 werden die Worte „Absatzes 1 Nrn. 12, 13 und 16“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 13, 14 und 17“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

München, den 10. Juni 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2210-2-20-WFK

**Verordnung
über das Klinikum rechts der Isar
der Technischen Universität München
als Anstalt des öffentlichen Rechts
(Klinikumsverordnung rechts der Isar – MRIKlinV)**

Vom 20. Juni 2003

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 52i Abs. 2 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
2. Art. 90 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Rechtsform, Rechtsnachfolge,
Betriebsgrundstücke, Gemeinnützigkeit

(1) Das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (Klinikum) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern.

(2) ¹Das Klinikum tritt in die Rechte und Pflichten des bisherigen Klinikums als Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), dem die in der **Anlage 1** aufgeführten Einrichtungen angehören, ein. ²Art. 52a Abs. 1 Satz 2 BayHSchG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch das Benehmen mit dem Klinikumsvorstand herzustellen ist. ³Art. 52 BayHSchG bleibt unberührt. ⁴Im Weg der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte und Pflichten des Freistaates Bayern und der Technischen Universität München (Technische Universität) sowie die Zuständigkeiten, die bislang die Technische Universität oder das bisherige Klinikum für den Freistaat Bayern wahrnimmt, auf das Klinikum über, soweit sie seinem Aufgabenbereich gemäß § 2 Abs. 1 zuzurechnen sind.

(3) Der Freistaat Bayern überlässt ohne Änderung des Eigentums die dem Klinikum schon bisher zur Nutzung bereitgestellten Betriebsgrundstücke einschließlich der Vorratsflächen unentgeltlich.

(4) ¹Das Klinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung von Bil-

dung und Erziehung im Sinn der Abgabenordnung (AO). ²Die nach § 59 AO erforderliche Satzung wird binnen drei Monaten nach Errichtung der Anstalt erlassen.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Das Klinikum dient in besonderer Weise der Fakultät für Medizin der Technischen Universität (Fakultät für Medizin) zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie dem wissenschaftlich-medizinischen Fortschritt; es nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ²Das Klinikum erfüllt ferner die ihm in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals obliegenden Aufgaben. ³Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Technischen Universität und deren Fakultät für Medizin die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. ⁴Für eine wirtschaftliche Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel trägt das Klinikum eine besondere Verantwortung. ⁵Es wahrt die der Technischen Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Technischen Universität die durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 108 der Verfassung verbürgten Grundrechte und die Freiheiten nach Art. 3 BayHSchG wahrnehmen können.

(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. ²Dabei ist die Haftung des Klinikums auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerschaft des Freistaates Bayern gemäß § 3 Abs. 1 ist insoweit ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs ist gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 BayHO sicherzustellen.

§ 3

Gewährträgerschaft, Finanzierung,
Mitteluweisung, Klinikumsvermögen

(1) Für die Verbindlichkeiten des Klinikums haftet neben diesem der Freistaat Bayern unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Klinikums nicht zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(2) ¹Das Klinikum deckt seine Aufwendungen in der Krankenversorgung durch die für seine Leistungen

vereinbaren oder festgelegten Entgelte. ²Daneben gewährt der Freistaat Bayern nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel für die Aufgaben in Forschung und Lehre sowie sonstige nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Aufwendungen (sonstige Trägeraufgaben) und für Investitionen, die nicht der Anlage S des Staatshaushalts unterliegen. ³Maßnahmen der Anlage S des Staatshaushalts (große Baumaßnahmen) führt der Freistaat Bayern im Rahmen der einschlägigen staatlichen Bestimmungen durch. ⁴Soweit sich das Klinikum bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhalts und von kleinen Baumaßnahmen nach Art. 128a Abs. 6 BayHSchG der Staatsbauverwaltung bedient, finden Art. 86 Abs. 1 bis 3 BayBO entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die haushaltsrechtliche Behandlung der Mittel nach Abs. 2 richtet sich ausschließlich nach dieser Verordnung. ²Als Nachweis der Verwendung der Mittel dient der gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss.

(4) ¹Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine höhere Kreditaufnahme zulassen.

(5) Bei Auflösung des Klinikums fällt dessen Vermögen an den Freistaat Bayern.

§ 4

Rechtsaufsicht

Das Klinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums.

§ 5

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) ¹Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Klinikums richten sich nach kaufmännischen Regeln. ²Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) ¹Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn unter Beachtung der zweckgebundenen Mittelzuweisung nach § 3 Abs. 2 sowie der Grundsätze des § 13 ein Wirtschaftsplan bestehend aus einem Finanzplan und getrennten Erfolgsplänen für Forschung und Lehre sowie sonstige Trägeraufgaben einerseits und Krankenversorgung andererseits aufzustellen. ³Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhaus-

Buchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. ²Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. ³Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Staatsministerium bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

(4) ¹Für große Baumaßnahmen werden die einschlägigen Vorschriften der BayHO unverändert angewendet. ²Im Übrigen finden die Vorschriften der BayHO mit Ausnahme von Art. 65, 88 bis 105 und 111 keine Anwendung.

§ 6

Organe

Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat, der Klinikumsvorstand und die Klinikumskonferenz.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) ¹Dem Aufsichtsrat gehören an

1. der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister) oder ein von ihm benannter Vertreter; er führt den Vorsitz und die Geschäfte; ferner ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums,
2. je ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,
3. der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Technischen Universität,
4. ein der Technischen Universität angehörender Professor der Medizin, der dem Klinikumsvorstand nicht angehört,
5. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit sowie ein Leiter einer klinischen Einrichtung, die sich unmittelbar mit Krankenversorgung befasst, als externe Vertreter.

²Die Mitglieder des Klinikumsvorstands nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. ³Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass der Kanzler der Universität mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(2) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 werden vom Staatsminister auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Staatsministeriums. ³Für das Mitglied nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 unterbreitet der Fachbereichsrat der Fakultät für Medizin (Fachbereichsrat) aus dem in Art. 52h Abs. 1 Sätze 2 und 5 BayHSchG genannten Professorenkreis im Einvernehmen mit der

Klinikumskonferenz einen Vorschlag. ⁴Für die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unterbreitet das Leitungsgremium der Technischen Universität (Leitungsgremium) im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand Vorschläge.

(3) ¹Der Staatsminister kann für jedes Aufsichtsratsmitglied einen Stellvertreter bestellen. ²Für den Stellvertreter des Mitglieds nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unterbreitet das Leitungsgremium im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand einen Vorschlag. ³Hinsichtlich der Vorschläge für die Stellvertreter der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(4) Im Übrigen finden für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 und der Stellvertreter der Aufsichtsratsmitglieder, die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sowie die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die entsprechenden Vorschriften des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Klinikums und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands; er trägt auch dafür Sorge, dass das Klinikum die ihm zur Gewährleistung von Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben erfüllt. ²Der Aufsichtsrat hat hierzu ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.

(2) ¹Der Aufsichtsrat legt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums fest und nimmt insbesondere folgende weitere Aufgaben wahr:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Klinikumsvorstands,
2. Vergütung und Ausgestaltung der Verträge für die Mitglieder des Klinikumsvorstands,
3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
4. Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
5. Entlastung des Klinikumsvorstands,
6. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Klinikumsvorstands,
7. organisatorische Vorbereitung großer Baumaßnahmen,
8. Entscheidung über Anträge auf Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von 250.000,- € im Einzelfall.

(3) ¹Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte,

Maßnahmen und Regelungen. ²Dazu gehören insbesondere:

1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen auf eine Zeitdauer von über fünf Jahren oder einer Wertgrenze von über 100.000,- € jährlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und Garantien außerhalb der vom Aufsichtsrat bestimmten Grenzen,
3. Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten sowie Gewährung von Darlehen außerhalb der vom Aufsichtsrat bestimmten Grenzen,
4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen.

³Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein erteilen.

§ 9

Klinikumsvorstand

(1) Dem Klinikumsvorstand gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Pflegedirektor,
4. der Dekan der Fakultät für Medizin (Dekan).

(2) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) ¹Für die Bestellung der Mitglieder des Klinikumsvorstands gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, für deren Stellvertreter sowie für den Geschäftsgang finden die entsprechenden Vorschriften des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Wird der Ärztliche Direktor hauptamtlich als außertariflicher Angestellter beschäftigt, ist die Klinikumskonferenz zu hören. ³Das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 4 wird durch den Prodekan der Fakultät für Medizin vertreten.

§ 10

Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder

¹Für die Aufgaben des Klinikumsvorstands und seiner Mitglieder finden die entsprechenden Vorschriften des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. ²Für den Verwaltungsdirektor gilt Art. 52g Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG in Bezug auf die Stellung als Beauftragter für den Haushalt des Klinikums sinngemäß.

§ 11

Klinikumskonferenz

Für die Klinikumskonferenz finden die entsprechenden Vorschriften des BayHSchG in der jeweils

geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Abstimmung über die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 neben den Mitgliedern nach Art. 52h Abs. 1 Satz 2 BayHSchG nur die Vertreter der nichtliquidationsberechtigten Professoren und des sonstigen ärztlich-wissenschaftlichen Personals stimmberechtigt sind.

§ 12

Zusammenarbeit mit der Technischen Universität

¹Das Klinikum und die Technische Universität, insbesondere deren Fakultät für Medizin, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. ²Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Klinikum, Fakultät für Medizin und Technischer Universität geregelt. ³Darin sind insbesondere Bestimmungen über die Erfüllung der Aufgaben und Ziele gemäß § 2 Abs. 1 sowie die Erstattung der Kosten für wechselseitig erbrachte Leistungen zu treffen. ⁴§ 13 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. ⁵Die Vereinbarung, zu der der Aufsichtsrat Stellung nimmt, bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium, soweit sie haushaltsmäßig relevante Bestimmungen im Sinn von Art. 40 BayHO enthält, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 13

Fakultät für Medizin

(1) ¹Über die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor und dem Verwaltungsdirektor nach Maßgabe der von der Fakultät für Medizin hierfür aufzustellenden Grundsätze; Art. 7 Abs. 1 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die sonstigen Trägeraufgaben trifft der Klinikumsvorstand.

(2) ¹Die Fakultät für Medizin bedient sich bei der Wahrnehmung der sie betreffenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere der Aufstellung des Erfolgsplans, der Mittelbewirtschaftung sowie der Überwachung und Sicherstellung der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel für den Bereich von Forschung und Lehre, der Verwaltung des Klinikums; das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung gemäß § 12 Satz 2. ²Für den Verwaltungsdirektor gelten insoweit im Verhältnis zur Fakultät für Medizin § 10 Satz 2 und Art. 52g Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG entsprechend.

(3) Soweit Entscheidungen des Klinikums Auswirkungen auf den Bereich von Forschung und Lehre haben, werden diese im Einvernehmen mit der Fakultät für Medizin getroffen.

(4) ¹Kommt das Einvernehmen gemäß Abs. 3 nicht zustande, führt der Dekan oder der Ärztliche Direktor eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbei. ²Kann eine Einigung über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Fakultät für Medizin durch die Klinikumsverwaltung gemäß Abs. 2 nicht erzielt werden, hat der Dekan das Recht, den Aufsichtsrat anzurufen.

§ 14

Personal

(1) Aus Anlass der Errichtung der Anstalt werden folgende Regelungen getroffen:

1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG (sonstige Mitarbeiter) sowie die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einrichtungen beschäftigt sind, gehen mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 auf das Klinikum über. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Anstalt sind ausgeschlossen.
2. Das Klinikum ist verpflichtet, die Tarifbindung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes durch unmittelbaren oder mittelbaren Beitritt zur Tarifgemeinschaft deutscher Länder herbeizuführen, sobald die rechtlichen Beitrittsvoraussetzungen geschaffen sind. Bis dahin gelten für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Klinikums die jeweiligen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern. § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Das Klinikum ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen sowie die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.
4. Die Beamten im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG (sonstige Mitarbeiter), die in den in der **Anlage 1** aufgeführten Einrichtungen beschäftigt sind, sind mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung vom Klinikum nach Maßgabe der §§ 128ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen.

(2) Im Übrigen wird Folgendes bestimmt:

1. Bei einem unmittelbaren Wechsel eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden vom Freistaat Bayern zum Klinikum werden die beim Freistaat Bayern zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie beim Klinikum zurückgelegt worden wären. Die beim Klinikum zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung beim Freistaat Bayern so berücksichtigt, wie wenn sie beim Freistaat Bayern zurückgelegt worden wären.
2. Für die Arbeitnehmer des Klinikums nimmt der Klinikumsvorstand und für die Mitglieder des Klinikumsvorstands der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr.
3. Dem Klinikum wird die Dienstherrenfähigkeit gemäß Art. 3 Nr. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) verliehen. Oberste Dienstbehörde im Sinn von Art. 4 Abs. 1 BayBG ist der Klinikumsvorstand. Für diesen ernannt der Verwaltungsdirektor die Beamten des Klinikums. Für die Beamten des Klinikums, die Mitglieder des Klinikumsvorstands sind, nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten sowie der für die Ernennung zuständigen Stelle wahr.

4. Die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG (Professoren) sowie die Beamten und Arbeitnehmer im Sinn von Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG (wissenschaftliche Mitarbeiter) verbleiben beim Freistaat Bayern. Gehört zu den Aufgaben dieses Personals nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses oder der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit in der Krankenversorgung oder in sonstigen Bereichen des Klinikums, wird es aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Klinikum diesem zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt. Das Klinikum wird verpflichtet, dieses Personal zu beschäftigen. In der Vereinbarung ist insbesondere auch die vollständige Erstattung der Personalkosten durch das Klinikum zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 15

Geltung des BayHSchG

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Betrieb des bisherigen Klinikums gilt wirtschaftlich als ab dem 1. Januar 2003 von der Anstalt übernommen. ²Das Betriebsvermögen wird daher mit den Buchwerten der von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz zum 31. Dezember 2002 vom Klinikum übernommen.

(2) ¹Die gemäß Art. 52f Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG bestellten Mitglieder des Klinikumsvorstands gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, als

Mitglieder des Klinikumsvorstands der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinn von § 9 Abs. 1. ²Entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

(3) ¹Das Aufsichtsratsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung neu zu bestellen. ²Im Übrigen nimmt der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben wahr.

(4) Die für das bisherige Klinikum gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz bleiben über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung hinaus bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(5) Im Vollzug des Einzelplans 15 des Haushaltsplans 2003/2004 gelten für das Klinikum folgende Abweichungen:

1. Die Vorbemerkung zu Kapitel 15 13 findet keine Anwendung.
2. An die Stelle der Nr. I der Anlage B (Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Kliniken im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst) tritt die **Anlage 2**.
3. An die Stelle der Anlage B 2 (Wirtschaftsplan für das Klinikum der Technischen Universität München mit Erläuterungen zum Erfolgsplan) tritt die **Anlage 3**.
4. An die Stelle des Stellenplans des Klinikums der Technischen Universität München (Anlage zu 15 13) tritt die **Anlage 4**.

München, den 20. Juni 2003

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann R e g e n s b u r g e r , Staatssekretär

Einrichtungen des Klinikums als Staatsbetrieb im Sinn von Art. 26 BayHO:

1. Kliniken und sonstige klinische Einrichtungen im Sinn von Art. 52 Abs. 1 BayHSchG (Kliniken, Polikliniken, Institute)
 - Klinik für Anaesthesiologie
 - Augenklinik und Poliklinik
 - Chirurgische Klinik und Poliklinik
 - Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie
 - Klinik für Ernährungsmedizin mit Hochschulambulanz
 - Frauenklinik und Poliklinik
 - Hals-, Nasen-, Ohrenklinik und Poliklinik
 - Kinderklinik und Poliklinik
 - I. Medizinische Klinik und Poliklinik
 - II. Medizinische Klinik und Poliklinik
 - III. Medizinische Klinik und Poliklinik
 - Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Neurochirurgische Klinik und Poliklinik
 - Neurologische Klinik und Poliklinik
 - Nuklearmedizinische Klinik und Poliklinik
 - Orthopädische und Sportorthopädische Klinik und Poliklinik
 - Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radiologische Onkologie
 - Urologische Klinik und Poliklinik
 - Poliklinik für Präventive und Rehabilitative Sportmedizin
 - Institut und Poliklinik für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und medizinische Psychologie
 - Institut für Experimentelle Onkologie und Therapieforschung
 - Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie
 - Institut für Medizinische Statistik und Epidemiologie
 - Institut für Röntgendiagnostik
 - Institut für Humangenetik
2. In klinischen Einrichtungen eingerichtete Abteilungen im Sinn von Art. 52 Abs. 3 BayHSchG
 - Abteilung für Gefäßchirurgie der Chirurgischen Klinik und Poliklinik
 - Abteilung für Plastische und Wiederherstellungschirurgie der Chirurgischen Klinik und Poliklinik
 - Abteilung für Unfallchirurgie der Chirurgischen Klinik und Poliklinik
 - Abteilung für Perinatalmedizin und Perinatalphysiologie der Frauenklinik und Poliklinik
 - Abteilung für Nephrologie der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik
 - Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik
 - Abteilung für Sportorthopädie der Orthopädischen und Sportorthopädischen Klinik und Poliklinik
 - Abteilung für Medizinische Psychologie und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychotherapie des Instituts und der Poliklinik für Psychosomatische Medizin, Psychotherapie und medizinische Psychologie
 - Abteilung für Interventionelle Radiologie des Instituts für Röntgendiagnostik
3. Nichtklinische Einrichtungen und Betriebseinheiten einschließlich der Versorgungs- und Hilfsbetriebe (mit Ausnahme der Teilbibliothek Medizin)

Vorbemerkungen
zum Erfolgsplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben
und zum Finanzplan des Klinikums rechts der Isar
der Technischen Universität München

Für den Erfolgsplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben (Erfolgsplan) und den Finanzplan des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München (Kap. 15 13) gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Bewirtschaftungsbefugnis

Die Bewirtschaftungsbefugnis des Klinikums ist für das (Rumpf-)Wirtschaftsjahr 2003 auf den im Zeitpunkt der Errichtung der rechtsfähigen Anstalt nicht verbrauchten Teil der dem bisherigen Klinikum (Staatsbetrieb) gemäß Kassenanschlag vom 11.02.2003 (zu Nr. IX/8-22/08a1-9b/7224) für das Haushaltsjahr 2003 zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel beschränkt.

2. Deckungsfähigkeit

Von nachstehenden Deckungsvermerken sind ausgenommen:

- Drittmittel (s. Nr. 8)
- KGr 75 (Zuführung zu Sonderposten) und KGr 76 (Abschreibungen).

2.1 Erfolgsplan

Die Mittel des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

2.2 Zwischen Erfolgs- und Finanzplan

KGr 60 - 79 (Aufwendungen des Erfolgsplans) sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Position I.1 des Finanzplans (Vermehrung des Anlagevermögens).

Konten 0700 - 0704 (Anlagegüter aus Einsparungen bei den KGr 60 - 79 des Erfolgsplans und laufende kleine Beschaffungen), Konten 0766 - 0768 (Gebrauchsgüter) und Konto 0800 (kleine Baumaßnahmen) des Finanzplans sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit KGr 65 - 79 des Erfolgsplans (Material- und Sachaufwendungen).

2.3 Finanzplan

Konten 0710 ff. (Neubeschaffungen) und Konto 0800 (kleine Baumaßnahmen) sind jeweils einseitig deckungsfähig zu Lasten Konto 0706 (Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen).

3. Stellenplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben (Stellenplan)

3.1 Die Stellen für Beamte, Angestellte (ohne Angestellte für sonstige Hilfsleistungen) und Arbeiter (ohne Reinigungs- und klinischen Wirtschaftsdienst) des Stellenplans (vgl. **Anlage 4** zu § 17 Abs. 5 Nr. 4) sind bindend. Angestellte der VergGr. X - VIII BAT können auch zu Lasten von vergleichbaren Arbeiterstellen geführt werden. Nr. 3 DBestHG bleibt unberührt.

3.2 Aus dem Stellengehalt unbesetzter Stellen und aus dem freien oder teilweise freien Stellengehalt besetzter Stellen können die Bezüge für nicht beamtete Kräfte entsprechend der Dienstleistung voll oder teilweise gezahlt werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

3.3 Soweit Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter (ohne Reinigungs- und klinischen Wirtschaftsdienst) aufgrund eines unabweisbaren Personalsbedarfs in geänderten Wertigkeiten benötigt werden, entscheidet der Klinikumsvorstand in eigener Zuständigkeit; das Staatsministerium und das Staatsministerium der Finanzen sind vorab zu informieren. Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, es sei denn, dass deren Finanzierung gesichert ist.

- 3.4 Der Ärztliche Direktor des Klinikums erhält für seine Tätigkeit eine Nebenamtsvergütung mit der Maßgabe, dass die Vergütungen für Haupt- und Nebenamt als Obergrenze das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe B 10 zusammen nicht überschreiten dürfen. Die Höhe dieser Vergütung wird jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrats vom Staatsministerium festgelegt.

4. Verstärkungsfähigkeit

- 4.1 Die Sachaufwandspositionen des Erfolgsplans und die Finanzplanansätze sind grundsätzlich nur für Zwecke der Lehre und Forschung sowie der sonstigen Trägeraufgaben über die Titel 682 01 und 891 01 des Kapitels 15 13 verstärkungsfähig aus Mitteln bei Kap. 15 28 TG 73 und TG 99 sowie aus Mitteln des Erfolgsplans für Krankenversorgung. Die Ansätze für Aufwendungen des Erfolgsplans erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei den KGr 44 - 59.
- 4.2 Die Ansätze für Personalaufwendungen des Erfolgsplans und der Stellenplan dürfen aus Mitteln und Stellen bei Kap. 15 28 Tit. 422 01 bis 426 20, 682 01 und 428 73 über den Titel 682 01 des Kapitels 15 13 verstärkt werden.
- 4.3 Die Ansätze des Finanzplans erhöhen sich um Mehreinnahmen bei den Fördermitteln für Großgeräte und erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Fördermitteln für Neubeschaffungen.

5. Überlassung von Grundstücken und Räumen

Das Klinikum darf Gebäude, die von anderen staatlichen Einrichtungen verwaltet werden, miet- oder pachtfrei mitbenutzen. Entsprechendes gilt für eine Mitbenutzung von Gebäuden im Bereich des Klinikums durch andere staatliche Dienststellen. Vorstehende Regelungen gelten auch für künftige Fälle der Abgabe/Mitbenutzung von Grundstücken und Gebäuden.

6. Übertragung und Verwendung nicht verbrauchter staatlicher Zuschüsse für laufende Zwecke in Lehre und Forschung sowie für sonstige Trägeraufgaben

Im jeweiligen Wirtschaftsjahr dem Klinikum zur Bewirtschaftung zugewiesene, nicht verbrauchte staatliche Zuschüsse für laufende Zwecke in Lehre und Forschung sowie für sonstige Trägeraufgaben werden als Ausgabereste zu zwei Dritteln des Prozentsatzes, der sich als Differenz zwischen der Zuschussquote (= Verhältnis Zuschuss : Gesamtaufwand) und 100 % ergibt, auf das nächste Jahr übertragen.

7. Drittmittel

Die im Erfolgsplan und im Finanzplan veranschlagten Drittmittel sind innerhalb der einzelnen Zuwendungsgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabebefugnis bemisst sich nach den jeweils vereinnahmten Drittmitteln. Die Drittmittelansätze sind mit den übrigen Ansätzen im Erfolgsplan und im Finanzplan nicht deckungsfähig.

Anlage 3
zu § 17 Abs. 5 Nr. 3

**Erfolgspläne für Lehre und Forschung sowie sonstige
Trägeraufgaben und für Krankenversorgung sowie
Finanzplan für das Klinikum rechts der Isar der
Technischen Universität München**

**A. Erfolgsplan für Lehre und Forschung
sowie sonstige Trägeraufgaben**

KGr.	Zweckbestimmung	2003 Tsd Euro	2004 Tsd Euro	Soll 2002 Tsd Euro	Ist 2001 Tsd Euro	Ist 2000 Tsd Euro
				1)	1)	1)
I.	Erträge					
44	Erstattungen (Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge)	767	767			
45	Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0			
4701	ABM und Zivildienstleistende	36	36			
4709	Zuweisungen der öffentlichen Hand und von Dritten	15.778	15.778			
49	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.357	4.357			
51	Zinsen und ähnliche Erträge	0	0			
52	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	10	10			
57	Sonstige ordentliche Erträge	205	205			
59	Übrige Erträge	189	189			
	Zwischensumme	21.342	21.342			
II.	Zuschuss für laufende Zwecke in Lehre und Forschung sowie für sonstige Trägeraufgaben	69.239	69.239	67.644	63.236	61.714
III.	Summe Erträge	90.581	90.581			

KGr.	Zweckbestimmung	2003 Tsd Euro	2004 Tsd Euro	Soll 2002 Tsd Euro	Ist 2001 Tsd Euro	Ist 2000 Tsd Euro
				1)	1)	1)
IV.	Aufwendungen					
1.	Personalaufwendungen					
60, 64	Löhne und Gehälter davon Mehrarbeits- u. Überstundenvergütungen	43.987 (51)	43.987 (51)			
61 - 63	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung	9.987 (1.104)	9.987 (1.104)			
	Summe Personalaufwendungen	53.974	53.974			
2.	Material- und Sachaufwendungen					
65	Lebensmittel davon bezogene Leistungen	9 (9)	9 (9)			
66	Medizinischer Bedarf	9.773	9.773			
67	Wasser, Energie, Brennstoffe	926	926			
68	Wirtschaftsbedarf davon bezogene Leistungen	1.510 (1.216)	1.510 (1.216)			
69	Verwaltungsbedarf	1.890	1.890			
7201	Bauunterhalt	7.547	7.547			
7203	Instandhaltung/Betriebsbereich	489	489			
7209	Instandhaltung/Med. Bereich	1.339	1.339			
73	Steuern, Abgaben, Versicherungen	220	220			
75	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten aufgrund Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.523	1.523			
76	Abschreibungen	4.357	4.357			
78	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.729	6.729			
79	Übrige Aufwendungen	295	295			
	Summe Material- und Sachaufwendungen	36.607	36.607			
	Summe Aufwendungen	90.581	90.581			

Anm.: 1) Mangels vergleichbarer Erfolgspläne stehen für diese Wirtschaftsjahre keine bzw. nur zum Teil Angaben zur Verfügung

B. Erfolgsplan für Krankenversorgung

KGr.	Zweckbestimmung	2003 Tsd Euro	2004 Tsd Euro	Soll 2002 Tsd Euro	Ist 2001 Tsd Euro	Ist 2000 Tsd Euro
				1)	1)	1)
I.	Erträge					
40	Krankenhausleistungen davon Sonderentgelte, Fallpauschalen	150.390 (34.951)	152.585 (35.301)	144.265 (31.087)	143.146 (33.594)	138.890 (32.404)
41	Wahlleistungen	3.967	4.007	4.362	3.813	3.850
42	Ambulante Leistungen	8.198	8.280	6.698	7.880	8.029
43	Nutzungsentgelte und Abgaben der Ärzte	8.779	8.867	7.197	8.438	7.473
44	Erstattungen (Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge)	698	713			
45	Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	1.549	1.565			
4701	ABM und Zivildienstleistende	138	140			
4709	Zuweisungen der öffentlichen Hand und von Dritten	2.034	2.212			
49	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	20.380	20.627			
51	Zinsen und ähnliche Erträge	41	41			
52	Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0			
57	Sonstige ordentliche Erträge	3.006	3.038			
59	Übrige Erträge	1.352	1.367			
	Summe Erträge	200.532	203.442			

KGr.	Zweckbestimmung	2003 Tsd Euro	2004 Tsd Euro	Soll 2002 Tsd Euro	Ist 2001 Tsd Euro	Ist 2000 Tsd Euro
				1)	1)	1)
II.	Aufwendungen					
1.	Personalaufwendungen					
60, 64	Löhne und Gehälter davon Mehrarbeits- u. Überstundenvergütungen	86.856 (7.450)	87.155 (7.525)			
61 - 63	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon Altersversorgung	14.467 (1.588)	14.711 (1.615)			
	Summe Personalaufwendungen	100.323	101.866			
2.	Material- und Sachaufwendungen					
65	Lebensmittel davon bezogene Leistungen	4.794 (4.794)	4.842 (4.842)			
66	Medizinischer Bedarf	38.940	39.427			
67	Wasser, Energie, Brennstoffe	5.094	5.154			
68	Wirtschaftsbedarf davon bezogene Leistungen	8.697 (8.265)	8.799 (8.360)			
69	Verwaltungsbedarf	6.816	6.903			
7201	Bauunterhalt	1.260	1.348			
7203	Instandhaltung/Betriebsbereich	2.605	2.636			
7209	Instandhaltung/Med. Bereich	5.381	5.449			
73	Steuern, Abgaben, Versicherungen	990	1.002			
75	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten aufgrund Zuwendungen Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens	0	0			
76	Abschreibungen	20.380	20.627			
78	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.689	4.818			
79	Übrige Aufwendungen	564	572			
	Summe Material- und Sachaufwendungen	100.209	101.576			
	Summe Aufwendungen	200.532	203.442			

Anm.: 1) Mangels vergleichbarer Erfolgspläne stehen für diese Wirtschaftsjahre keine bzw. nur zum Teil Angaben zur Verfügung

C. Finanzplan

Konten	Zweckbestimmung	2003 Tsd Euro	2004 Tsd Euro	Soll 2002 Tsd Euro	Ist 2001 Tsd Euro	Ist 2000 Tsd Euro
I.	Bedarf					
1.	Vermehrung des Anlagevermögens	15.053	15.053	14.951	16.088	15.421
2.	Zuschuss laut Erfolgsplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben	69.239	69.239	67.644	63.236	61.714
	Summe	84.292	84.292	82.595	79.324	77.135
	nachrichtlich: in I.1 enthaltene Investitionen aus Drittmitteln	1.400	1.400	716	1.151	1.624
II.	Deckung					
1.	Fördermittel, die zu passivieren sind					
1.1	für Großgeräte	102	102	102	0	0
1.2	für Neubeschaffungen	2.306	2.306	2.305	1.396	1.243
1.3	für Investitionen aus Zuwendungen Dritter	716	716	716	1.151	1.420
2.	Zuschuss des Krankenhasträgers					
2.1	für laufende Zwecke in Lehre und Forschung sowie für sonstige Trägeraufgaben (Tit. 682 01)	69.239	69.239	67.644	63.236	61.714
2.2	für Investitionen (Tit. 891 01)	11.929	11.929	11.828	13.541	12.757
	Summe 1+2	84.292	84.292	82.595	79.324	77.135
	Aufgliederung der Vermehrung des Anlagevermögens (vgl. Position I. 1) Anlagegüter aus Einsparungen bei Sachaufwendungen und laufende kleine Beschaffungen, Bücher (0700 - 0704)					
0700	Betriebsbereich	25	25	25	113	538
0702	Lehre und Forschung	0	0	0	893	1.241
0703	Berufsfachschulen	0	0	0	0	0
0704	Medizinischer Bereich	29	29	29	0	0
0706	Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen	7.525	7.594	7.536	5.411	5.801
0708	Erwerb von Dienstfahrzeugen	111	42	0	14	17
0710	Neubeschaffungen Gebrauchsgüter (0766-0768)	4.612	4.612	4.611	2.792	2.487
0766	Medizinischer Bereich	521	521	520	1.811	471
0767	Lehre und Forschung	13	13	13	15	10
0768	Betriebsbereich	64	64	64	74	62
0800	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	2.153	2.153	2.153	4.965	4.793
	Summe	15.053	15.053	14.951	16.088	15.421

Zu 15 13
Klinikum rechts der Isar der
Technischen Universität München

Erläuterungen zum Erfolgsplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben

Zu KGr 60 (Löhne und Gehälter)

Bezüge, Vergütungen und Löhne einschl. Zulagen und Zuwendungen sowie Landesanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung (einschl. Umlage).

	2003 Tsd. EUR	2004 Tsd. EUR
Davon		
Aufwandsentschädigungen (Nachtdienstentschädigung)	42,0	42,0
Erschwerniszulagen (Dienst zu ungünstigen Zeiten)	36,0	36,0

Aus dem Ansatz werden die Kosten der durch Lehre und Forschung sowie Poliklinik bedingten Überstunden von städtischen Ärzten bei der Kinderklinik erstattet. Außerdem sind die Mittel für die Erstattung der Kosten eines evangelischen Krankenhausseelsorgers veranschlagt.

Zu KGr 62 (Altersversorgung)

Es sind 30 v.H. der voraussichtlichen Höhe der Beamtenbezüge veranschlagt.

Zu KGr 78 (Sonstige ordentliche Aufwendungen)

Für angemietete Räume sind 2003 und 2004 jeweils veranschlagt:

Einrichtung (Nutzer)/Grundstück	m ²	jährl. Kosten lt. Mietvertrag Tsd. EUR
Neurologische Klinik, Möhlstraße 28, 30	3.184	732,5
Schwesternunterkünfte (98 Wohneinheiten), Seeriederstraße/Einsteinstraße	4.263	711,7
Medizinische Bibliothek und Altarchiv, Niggerstraße 3	1.990	232,9
Freibadstraße 28	812	123,2
Zusammen	10.249	1.800,3

In den jährlichen Kosten lt. Mietvertrag sind Nebenkosten (z.B. Heizkosten) enthalten, soweit sie in den Mietverträgen festgelegt sind.

Anmietung Möhlstraße 28: Jährliche Kosten einschließlich Pacht für überlassenes Inventar.

Anlage zu 1513
 Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
 Stellenplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben

Titel	Bezeichnung	BesGr	Stellenzahl		
		VergGr	2002	2003	2004
		LohnGr	3	4	5
1	2	3	4	5	6
	Planmäßige Beamte und Professoren (Stiftungsstellen)				
	Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin	C4	-	1	1
	Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen	C3	-	2	2
	Zusammen		-	3	3
	Zugang/Abgang			+3	
	Professoren				
	Leerstellen				
	Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin	C3	1	1	1
	Zusammen		1	1	1
	Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten				
	Oberassistenten, Oberassistentinnen	C2	5	5	5
	Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Assistentinnen	C1	175	173	173
	Zusammen		180	178	178
	Zugang/Abgang			-2	
	Allgemeiner Vermerk zu Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten: Aus dem Stellingehalt dürfen auch die Entgelte für Ärzte im Praktikum gezahlt werden				
	Angestellte				
	Angestellte der VergGr Ia BAT	Ia	6	6	6
	Ärzte, Ärztinnen der VergGr Ib BAT	Ib	1	-	-
	Angestellte der VergGr IIa - Ib BAT	IIa - Ib	86	90	90
	Angestellte der VergGr III BAT	III	2	2	2
	Angestellte der VergGr IVb - IVa BAT	IVb - IVa	11	11	11
	Angestellte der VergGr Vb BAT	Vb	51	51	51
	Angestellte der VergGr Vc BAT	Vc	26	26	26
	Krankenpflegekräfte	Kr XIII - Kr I	51	51	51
	Angestellte der VergGr X - VIb BAT	X - VIb	53	53	53
	Zusammen		287	290	290
	Zugang/Abgang			+3	
	Arbeiter				
	Arbeiter, Arbeiterinnen der Lohngruppe 1 - 5a	1 - 5a	8	8	8
	Zusammen		8	8	8

Anlage zu 1513
 Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
 Stellenplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben

Titel	Bezeichnung	BesGr	Stellenzahl		
		VergGr	2002	2003	2004
		LohnGr			
1	2	3	4	5	6
	Drittmittelpersonal Angestellte		113	113	113
	1. Der bei Kap. 15 07 zu den Titelgruppen ausgewiesene Vermerk gilt entsprechend. 2. Die Mittel sind in Kontengruppe 60 des Erfolgsplans für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägeraufgaben veranschlagt.				
	Zusammen		113	113	113
	Gesamtübersicht				
	Planmäßige Beamte (ohne Professoren)		143	144	144
	Professoren		71	73	73
	Planmäßige Beamte und Professoren (Stiftungsstellen)		-	3	3
	Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten		180	178	178
	Angestellte		287	290	290
	Arbeiter		8	8	8
	Drittmittelpersonal		113	113	113
	Personalsoll B		802	809	809

Anlage zu 15 13
 Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
 Stellenplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägereaufgaben

Zu- oder Abgang in BesGr, VergGr, LohnGr	Erläuterungen		
	2003	2004	
1	2	3	4
Personalsoll B (Personal aus Mitteln)			
neu			
(Planmäßige Beamte und Professoren (Stiftungsstellen))			
C4 Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen	+1	-	neu nach Art. 6 Abs. 7 HG Stiftungsstelle
C3 Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen	+2	-	neu nach Art. 6 Abs. 7 HG Stiftungsstelle
Summe neu	+3	-	
Umsetzung			
(Professoren)			
C3 Universitätsprofessoren, Universitätsprofessorinnen	+1	-	Umsetzung und Umwandlung von Kap. 1528 BesGr. C3 - A2
	+1		Umsetzung und Umwandlung von Kap. 1512 BesGr. C3 zur Bereinigung. Professur ist Klinikum zugeordnet
(Angestellte)			
Ila - Ib Angestellte	+2	-	Umsetzung und Umwandlung von Kap. 1528 BesGr. C3 - A2
Summe Umsetzung	+4	-	
Umwandlung			
(Planmäßige Beamte (ohne Professoren))			
A13 Akademische Räte, Akademische Rätinnen	+1	-	Umwandlung von BesGr. C1 Wissensch. Assistent gemäß Nr. 3.3 der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika
(Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten)			
C1 Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Assistentinnen	-1	-	Umwandlung nach BesGr. A13 Akad. Rat gemäß Nr. 3.3 der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika
	-1	-	Umwandlung nach Angestellte Ila - Ib BAT gemäß Nr. 3.3 der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika (lt. WFKMS vom 23.08.2002)

Anlage zu 15 13
 Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München
 Stellenplan für Lehre und Forschung sowie sonstige Trägereaufgaben

Zu- oder Abgang in BesGr, VergGr, LohnGr	Erläuterungen		
	2003	2004	
1	2	3	4
(Angestellte)			
lb Ärzte, Ärztinnen	-1		Umwandlung
Ila - lb Angestellte	+1		Umwandlung
	+1		Umwandlung von BesGr. C1 Wissensch. Assistent gemäß Nr. 3.3 der Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen der Klinika (lt. WFKMS vom 23.08.2002)
Summe Umwandlungen	-	-	
kostenwirksame Hebung			
(Planmäßige Beamte (ohne Professoren))			
A16 Leitende Akademische Direktoren Leitende Akademische Direktorinnen	-	+1	kostenwirksame Hebung von BesGr. A15
A15 Akademische Direktoren, Akademische Direktorinnen	-	-1	kostenwirksame Hebung nach BesGr. A16
	-	+1	kostenwirksame Hebung von BesGr. A14
A14 Akademische Oberräte, Akademische Oberrätinnen	-	-1	kostenwirksame Hebung nach BesGr. A15
Summe kostenwirksame Hebung	-	-	
Zu- und Abgang Personalsoll B	+7	-	

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 22. Mai 2003

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2000 (GVBl S. 670, BayRS 1100-3-I), geändert am 18. Oktober 2000 (GVBl S. 769), wird wie folgt geändert:

Dem § 33 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrates vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags. ²Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. ³Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan von der Vollversammlung nicht mehr rechtzeitig vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat (Art. 76 und Art. 77 des Grundgesetzes) beschlossen werden könnte.“

München, den 22. Mai 2003

Der Präsident des Bayerischen Landtags

B ö h m

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.